

**Satzung vom ...07.2019
zur 2. Änderung der Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter
für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.03.1998
(nach dem Stand der Änderung vom 19.02.2018)**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454/SGV NRW 1112) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2019 (GV NRW S. 201 ff./SGV NRW 1112) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Anzahl der Vertreter des Rates

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) wird ab der Wahlperiode 2020 um 2 reduziert und auf 42 festgelegt.

Gleichzeitig wird die Zahl der Wahlbezirke auf 21 festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den ...07.2019

H a a r m a n n
Bürgermeister